

Vorstädten eine volle Cantonfreiheit, und diese begeisterte vollends alle Gemüther. — In Absicht auf die Landeshoheitsverhältnisse mit den übrigen Nachbarn und Insassen Brandenburgs in diesen Fränkischen Fürstenthümern sind nach ihrer besondern Beschaffenheit ebenfalls einige Darstellungen erschienen, wodurch der König die Grundsätze bekannt macht, nach welchen Er seine Landesherrlichen Rechte innerhalb der Grenzen derselben nunmehr mit Nachdruck zu behaupten gesonnen ist, nachdem die seit dem Regierungsantritt versuchten Vergleiche vergeblich gewesen sind.

Beylage

bey dem gnädigsten Mandate vom

2. April 1796.

die Einschränkung des Hunde haltens betreffend.

Fortsetzung.

Indessen sollen sich Fälle ereignet haben, da Hunde bey einem mindern Grade von Wuth, welche aber von Stunde zu Stunde höher steigt, sogar durch ziemlich breite Flüsse geschwommen sind, die auf der andern Seite desselben befindlichen Personen angefallen und ihnen durch den Biß die Wuth mitgetheilet haben. Auf gleiche Weise sind Beispiele vorhanden, daß Jagdhunde, während der Jagd, noch aus den Gruben und Pfützen Wasser geleckt, auch den Tag vorher noch Wasser zu sich genommen haben, und dennoch mit der Wuth behaftet gewesen sind, und mit solcher die Menschen durch den Biß angesteckt haben. Nach diesen Erfahrungen kann Niemand um deswillen, weil der Hund, von

dem er gebissen worden, Wasser gesoffen oder geleckt hat, oder durch einen breiten Fluß geschwommen ist, mit Zuversicht annehmen, daß derselbe mit der Wuth nicht befallen gewesen sey, und er darf daher die Wunden keinesweges für unbedeutend halten. Unglückliche warnende Beispiele müssen Jeden aufmerksam machen, bey guter Zeit auf seine Erhaltung, Sicherstellung und Verwahrung vor der schrecklichsten Krankheit der Wutherscheu Bedacht zu nehmen.

Dieses Gift, welches eines der gefährlichsten und heftigsten ist, tödtet, wenn die zweckmäßige Hülfe gleich im Anfange verabfümnet wird, unter den fürchterlichsten Auftritten. Selbst der Geißer und Schaum, ingleichen das Blut der wüthenden Thiere, wenn es an den menschlichen Körper gebracht, und durch die Einsaugung den Säften desselben mitgetheilet wird, hat tödliche Folgen. Es sind daher die Hunde bey dem ersten Grade der Wuth, wenn es auch bloße Vermuthung seyn sollte, sofort an einen sichern, abgesonderten Ort einzusperren, und, da sie in solchem Zustande die Stricke zu zerbeißen und fortzulaufen pflegen, an eine Kette zu legen.

Es muß auch, da der Biß eines solchen Hundes schon in dem ersten Zeitraume der Wuth gefährlich ist und oft tödliche Folgen nach sich ziehet, die Nahrung und frisches Wasser demselben, in reinen Geschirren, mittelst einer Ofengabel oder eines langen Stockes, mit Vorsicht und Behutsamkeit zugeschoben werden, damit selbiger die dieses Geschäftes sich unterziehenden Personen nicht beißen könne.

Wenn ein solcher Hund in 24 bis 36 Stunden